

**Satzung**  
**des**  
**Pfälzischen Jagdgebrauchshundvereins e.V.**

Der Verein wurde 1908 in Speyer gegründet und ist seit 1909 dem  
Jagdgebrauchshundverband angeschlossen

(Fassung 12.04.2014)

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Pfälzischer Jagdgebrauchshundverein e.V.", im weiteren Pfälzischer JGV genannt.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau unter der Registernummer VR 797 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist in 76829 Landau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Ausbildung und Abrichtung brauchbarer Jagdhunde der verschiedensten Rassen zur Sicherstellung der waidgerechten und tierschutzkonformen Jagdausübung im Sinne der jagdgesetzlichen Vorschriften.
  - a ) die Förderung der tierschutz- und artgerechten Zucht, Haltung, und Führung von Jagdgebrauchshunden durch Prüfungen aller Art , der Nachweis von brauchbaren Jagdhunden, und die Aus- und Fortbildung von Jagdhundeführern und Verbandsrichtern;
  - b) die Förderung des Jagd- und Jagdgebrauchshundewesens durch gegenseitige Belehrung, Vorträge und Durchführung von Fortbildungen;
  - c) Kontaktpflege zwischen dem Verein und den jagdlichen Landesverbänden seines Interessengebietes und deren Gebrauchshundabteilungen.

2. Die Durchführung der Arbeiten des Pfälzischen JGV dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

3. Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und erkennt für sich und seine Mitglieder dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Zur Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung des Vereins sowie die Satzungen und Ordnungen des JGHV als Dachverband anerkannt. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen zu stellenden Aufnahmeantrag. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft kommt nach positiver Entscheidung des Antrages auf Aufnahme und mit Eingang des ersten Jahresbeitrages zustande.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, bei Austritt und Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss bis zum 31. August des laufenden Jahres bei dem/der Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand ausgeschlossen

werden. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor,

- a) wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nachkommt,
  - b) wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins, die Verbandsordnungen des JGHV oder gegen sonstige Interessen des Vereins verstößt oder seine Vereinspflichten verletzt.
4. Im Falle von Abs. 3 a.) erfolgt der Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste. In allen sonstigen Fällen wird der Ausschluss dem betreffenden Mitglied schriftlich und mit Begründung mitgeteilt. Der Ausschluss ist endgültig und nicht anfechtbar.

### **§ 5 Ehrenmitglieder**

1. Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes einzelne Mitglied hat die in der Satzung festgelegten Bestimmungen und die satzungsmäßigen Entscheidungen der Organe des Vereins zu beachten.
2. Die Mitglieder haben den Verein in seinen Aufgaben zu unterstützen und zur Erreichung des Vereinszweckes beizutragen.
3. Mitglieder haben ihnen übertragene Ämter und Aufgaben gewissenhaft und satzungsgemäß wahrzunehmen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand und
- der erweiterte Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in der ersten Hälfte eines jeden Jahres statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen mit schriftlicher oder elektronischer Post zu erfolgen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Sie können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Bei Stimmengleichheit gilt der zu entscheidende Antrag als abgelehnt.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3, über eine Vereinsauflösung eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben, durch Feststellung der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn dieses von einem Mitglied in der Versammlung beantragt und von 1/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Beginn der Abstimmung gestellt wird.
12. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
13. Über die Mitgliederversammlung ist vom/von Geschäftsführer/in, im Falle der Verhinderung von einem in der Versammlung gewählten Mitglied, ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden bzw. bei dessen

Verhinderung dem Versammlungsleiter und der /dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung des Schatzmeisters,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen und von zwei Vertretern/innen,
5. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages sowie evtl. notwendig werdender Umlagen, ggf. die Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 Geschäftsführender Vorstand**

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - die/der Vorsitzende
  - die/der stellvertretende Vorsitzende
  - die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und deren Stellvertreter
  - die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister und deren Stellvertreter.
2. Die Vertretung des Vereins wird von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich wahrgenommen. Die/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister sind zur alleinigen Vertretung ermächtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der geschäftsführende Vorstand beschließt und bestimmt über die laufende Geschäftsführung und die laufenden Ausgaben. Ferner ist er befugt, in Ausnahmefällen außerplanmäßige Ausgaben zu beschließen.
5. Die bzw. der Vorsitzende leitet den Verein nach den Vorgaben der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er/sie wird bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben von den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt.
6. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin fertigt alle schriftlichen Arbeiten und arbeitet der/dem Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben zu.
7. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin verwaltet die Kasse und erledigt alle finanziellen Aufgaben. Sie/er ist insbesondere zuständig für die Erstellung des jährlichen Kassenberichtes und seines Berichtes über das Vereinsvermögen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.
8. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Misstrauensantrag durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen abgerufen werden.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben betrauen. Eine Vertretung des Vereins nach außen durch dieses Mitglied ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte, nicht geschäftsfähige Vorstand wird vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus
  - dem Geschäftsführenden Vorstand sowie
  - den Obleuten für das Hundewesen der Kreisgruppen in Rheinhessen und der Pfalz, soweit sie Mitglieder im Pfälzischen Jagdgebrauchshundverein sind,
  - vom Vorstand vorgeschlagene, im Jagdgebrauchshundewesen besonders aktive Vereinsmitglieder im Einzugsbereich des Pfälzischen JGV

- dem Sachbearbeiter für das Richterwesen.
2. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Vereinsmitglieder, die mit der Prüfung der Kasse betraut werden, dürfen mit den Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in nicht verwandt sein. Die Kassenprüfer/innen haben folgende Aufgaben:

- a) die rechnerische und sachliche Überprüfung der Kassenführung,
- b) die Erstellung eines schriftlichen Prüfungsberichtes, der in der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen ist.,
- c) die Beantragung der Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

### **§ 14 Beiträge, Umlagen**

1. Zum Bestreiten der Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge und, sofern erforderlich, für außergewöhnliche Aufwendungen Umlagen erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Für die Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses bedarf es der 3/4 Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

### **§ 16 Ermächtigung**

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Genehmigung der Satzung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt in Kraft nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.04.2014 mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau.